

(In dieser Stammsatzung ist die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Heroldsberg, am 11.03.2010 in Kraft getreten, gültig seit 01.04.2010 eingearbeitet.)

Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Heroldsberg

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), erläßt der Markt Heroldsberg folgende

Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Benutzung der Bestände in den Räumen der Gemeindebücherei ist gebührenfrei. Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Der Markt Heroldsberg erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei, die über die Benutzung nach § 1 hinausgeht, Gebühren.
- (2) Die **Jahresgebühr** für das Entleihen von Medien, ausgenommen Videokassetten und DVDs, beträgt unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien für
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5 €,
 - b) Familien mit beiden Ehegatten und allen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 16 €,
 - c) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 16 €,
 - d) Schüler und Studenten mit Ausweis, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld II mit Nachweis, Auszubildende und Wehr- und Zivildienstleistende mit Nachweis, Rentnerinnen und Rentner mit Nachweis und Schwerbehinderte mit Ausweis 10 €.
- (3) Soweit die Jahresgebühr nach Absatz 2 nicht entrichtet wird, kann eine **Halbjahresgebühr** entrichtet werden. Diese beträgt für das Entleihen von Medien, ausgenommen Videokassetten und DVDs, unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien für den Personenkreis nach Absatz 2 Buchstabe a 3 €, für den Personenkreis nach Absatz 2 Buchstaben b und c 9,50 € und für den Personenkreis nach Absatz 2 Buchstabe d 6 €.

- (3a) Soweit die Jahres- bzw. Halbjahresgebühr nach Absatz 2 und 3 nicht entrichtet wird, kann eine **Vierteljahresgebühr** entrichtet werden. Diese beträgt für das Entleihen von Medien, ausgenommen Videokassetten und DVDs, unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien für den Personenkreis nach Absatz 2 Buchstabe a 2 €, für den Personenkreis nach Absatz 2 Buchstaben b und c 6 € und für den Personenkreis nach Absatz 2 Buchstabe d 4 €.
- (4) Diese Gebühren nach Abs. 2 bis 3a gelten unabhängig vom Kalenderjahr jeweils 12, 6 Monate bzw. 3 Monate ab dem Datum der ersten Ausleihe.
- (5) Für Videokassetten und DVDs ist zusätzlich zu der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 3a eine Gebühr von 1,50 € pro Woche für jede Medieneinheit zu entrichten.
- (6) Für die Benutzung des Internets ist pro Minute eine Gebühr in Höhe von 0,04 € zu entrichten. Für jeden Ausdruck wird eine Gebühr von 0,10 € erhoben.
- (7) Ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten sind bei der Ausleihe von den Gebühren befreit.

§ 3 Mahn- und Verzugsgebühren, Schadensersatz

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Verzugsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Tag und entliehenem Medium, ausgenommen Videokassetten und DVDs, 0,20 €.
- (2) Für Videokassetten und DVDs ist eine Verzugsgebühr von 1 € pro Tag und Medieneinheit zu entrichten. Für nicht vollständig zurück gespulte Videokassetten wird zusätzlich eine Gebühr von 0,50 € erhoben.
- (3) Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird unabhängig von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 2 ab dem 7. Tag nach Ablauf der Leihfrist schriftlich an die Abgabe erinnert. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe des jeweils gültigen Briefportos erhoben. Für eine notwendige zweite schriftliche Erinnerung durch die Gemeindebücherei wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 € erhoben. Nach erfolgloser zweiter Erinnerung erfolgt im Rahmen des Mahnverfahrens durch die Marktkasse Heroldsberg eine Mahnung mit einer Mahngebühr von 10 €. Außerdem behält sich der Markt Heroldsberg vor, weitere, ggf. auch rechtliche Schritte zur Wiederbeschaffung der entliehenen Medien einzuleiten. Auch die hierfür entstehenden Kosten werden den Benutzerinnen und Benutzern in Rechnung gestellt.
- (4) Die Verzugsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche bzw. auch gebührenpflichtige Erinnerung oder Mahnung ergangen ist.
- (5) Wird Jemand nach den Bestimmungen der Satzung für die Gemeindebücherei schadensersatzpflichtig, ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 5 € zu

zahlen. Für den Fall, dass der Wiederbeschaffungswert des verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Mediums 5 € nicht übersteigt oder der Schaden unverzüglich ersetzt wird, kann von dieser Gebühr abgesehen werden.

§ 4 Ersatz-Benutzerausweis

Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 3 €,
- b) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 6 €.

§ 5 Vorbestellung, auswärtiger Leihverkehr

- (1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien ist pro Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zu entrichten.
- (2) Für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr ist pro Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 3 € zu entrichten. Ferner sind eventuelle zusätzliche Auslagen zu erstatten.

§ 6 Entstehen der Gebührentschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle des
 - a) § 2 Absätze 2 bis 3a mit der Anmeldung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises;
 - b) § 2 Absatz 5 mit der Ausleihe der Videokassette und DVD;
 - c) § 2 Absatz 6 mit der Benutzung des Internetzugangs;
 - d) § 3 mit dem Überschreiten der Ausleihfrist bzw. der Feststellung des jeweiligen Gebührentschuldner- bzw. Schadensersatztatbestandes;
 - e) § 4 mit der Ausstellung des Ersatz-Benutzerausweises;
 - f) § 5 bei Vorbestellung der Medieneinheit bzw. bei Auftragserteilung für den auswärtigen Leihverkehr.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührentfestsetzung an die Gebührentschuldnerin bzw. den Gebührentschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese ursprüngliche Satzung ist am 01. Juni 2006 in Kraft getreten. Die 1. Gebührensatzungsänderung ist am 11.03.2010 in Kraft getreten und gilt seit 01.04.2010.

Heroldsberg, 11. März 2010
MARKT HEROLDSBERG

J. Schalwig
1. Bürgermeister